

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 86 (2006)
Heft: 3-4

Artikel: Societas Europaea
Autor: Achleitner, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-167546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Europaweit tätige Kapitalgesellschaften haben ein vitales Interesse daran, dass die Weiterentwicklung der Societas Europaea vorangetrieben wird. Die bisher vollzogenen Schritte zur Harmonisierung sind ein Meilenstein für ein europäisches Unternehmensrecht.

(7) Societas Europaea

Paul Achleitner

Die Ankündigung der Allianz AG vom 11. September letzten Jahres, sich im Zuge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung mit der italienischen Versicherungsgruppe RAS in eine Rechtsform der Societas Europaea (SE) umzuwandeln, hat ein lebhaftes und anhaltendes Echo ausgelöst. Die Bandbreite der Reaktionen ist gross. Sie reicht von sehr positiven Stimmen, die von einer Sternstunde für die Europa AG sprechen, bis hin zu sehr reservierten Kommentaren. Kritische Stimmen verweisen darauf, dass die SE lediglich eine halbherzige politische Konsenslösung sei und für international tätige Unternehmen zuwenig Vorteile biete.

Welchen Stellenwert hat die SE nun wirklich für die Unternehmenspraxis und darüber hinaus allgemein für die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarkts? Gemessen an den ursprünglichen, weitreichenden Vorstellungen und Erwartungen, die sich an die Idee der Schaffung einer supranationalen europäischen Gesellschaftsform knüpfen, muss die Bestandesaufnahme ernüchternd ausfallen. Die meisten Rechtsbereiche bleiben ausgeklammert und richten sich nach dem nationalen Recht des Sitzstaates. Selbst im Gesellschaftsrecht ist die Harmonisierung äusserst beschränkt, so dass auch hier ganz überwiegend das jeweilige nationale Recht zur Anwendung gelangt. Das daraus resultierende Regelungskonzept der SE mit der bisweilen filigranen Verzahnung von Gemeinschaftsrecht mit der jeweiligen nationalen Rechtsordnung und dem besonderen Verhandlungselement zur Mitbestimmung kann durchaus als kompliziert bezeichnet werden.

PAUL
ACHLEITNER,
geboren 1956 in Linz,
ist Vorstandsmitglied
der Allianz AG,
München, und
Honorarprofessor an
der WHU Koblenz.

Doch andererseits: ist es nicht bemerkenswert, dass, nach über 30jährigen Bemühungen, mit der SE erstmals eine Gesellschaftsform geschaffen wurde, die gewissermassen über den Grenzen steht und in Europa grenzüberschreitende Fusionen und Sitzverlegungen auf sicherer Rechtsgrundlage ermöglicht? Ist es nicht ermutigend, dass selbst für unüberbrückbar erscheinende Unterschiede, wie in der Mitbestimmung, Lösungsmechanismen entwickelt worden sind, die dann auch bei anderen Integrationsvorhaben Anwendung finden? Und dient es nicht der Flexibilisierung und dem Wettbewerb unterschiedlicher *Corporate Governance*-Modelle, wenn Unternehmen in ganz Europa für ihre Führungsstruktur zwischen dem zweistufigen Leitungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat und dem eingliedrigen *Board*-System wählen können?

Die SE muss im gesamten Kontext der Harmonisierung des Unternehmensrechts und der Öffnung der Grenzen für Wirtschaftsunternehmen gesehen werden. Dass diese Entwicklung bereits in den Grundsätzen des EG-Vertrags wie der Niederlassungsfreiheit angelegt ist, zeigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Neben den bahnbrechenden Urteilen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung hat der EuGH jüngst auch der grenzüberschreitenden Verschmelzung – unabhängig von nationalen Vorschriften – zum Durchbruch verholfen. Es ist daher wichtig, dass auch im legislativen Bereich entsprechende Fortschritte erzielt werden. Die SE liefert Lösungsansätze für verschiedene andere Vorhaben im Unternehmensrecht, seien es die Richtlinien zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung bzw. zur grenzüberschreitenden Fusion, oder die Initiativen zur Schaffung anderer europäischer Gesellschaftsformen, wie die Europäische Genossenschaft, der Europäische Verein oder die aktuell diskutierte Europäische Privatgesellschaft.

Ob die SE in der Fortentwicklung eines europäischen Unternehmensrechts und des Binnenmarkts weitere Akzente setzen kann oder durch eine fortschreitende Harmonisierung auf den einzelnen Teilgebieten überholt wird, bleibt abzuwarten. Leitbild sollte das bleiben, was in den Erwägungsgründen der SE-Verordnung treffend zum Ausdruck kommt: der rechtliche Rahmen für europaweit agierende Unternehmen wird nach wie vor weitgehend von innerstaatlichem Recht bestimmt und entspricht damit nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen.